

# **Gesetzentwurf**

## **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Europäische Union (EU) wendet derzeit über 40 verschiedene länder- und sachbezogene Sanktionsregime bzw. sog. restriktive Maßnahmen an. Einige davon dienen der Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen; andere hat die EU autonom erlassen. Für die Durchführung und Durchsetzung von EU-Sanktionen sind die Mitgliedstaaten zuständig.

Zuletzt haben insbesondere die Anwendung und Durchsetzung der als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine von der EU in mittlerweile sechs Paketen verhängten Sanktionen offengelegt, dass die Notwendigkeit besteht, künftig eine effektivere Sanktionsdurchsetzung sicherzustellen. Deutschland ist mit dem sog. Sanktionsdurchsetzungsgesetz I (Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen vom 23. Mai 2022, BGBl. I S. 754) bereits einen wichtigen Schritt in diese Richtung gegangen. Ein Sanktionsdurchsetzungsgesetz II wird derzeit vorbereitet.

EU-weiter Handlungsbedarf besteht unter anderem auf dem Gebiet des Nebenstrafrechts: Die EU-Sanktionsverordnungen enthalten zwar stets eine Bestimmung, mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, nationale Vorschriften zu erlassen, die wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen Sanktionsverbote vorsehen. In Deutschland stellen Sanktionsverstöße teils Straftaten, teils Ordnungswidrigkeiten dar (§§ 18, 19 Außenwirtschaftsgesetz, AWG).

Die mitgliedstaatlichen Systeme zur Durchsetzung von EU-Sanktionen und zur Verfolgung von Sanktionsverstößen weichen jedoch mangels EU-weiter Harmonisierung teilweise erheblich voneinander ab. In zwei EU-Mitgliedstaaten sind EU-Sanktionen nicht strafbewehrt, so dass dort Sanktionsverstöße lediglich mit Geldbußen verfolgt werden können. Die Europäische Kommission hat überdies festgestellt, dass EU-weit die Zahl der Strafverfahren wegen Sanktionsverstößen sehr gering ist. Dies könne ein Hinweis darauf sein, dass der Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen EU-Sanktionen zumindest in einigen Mitgliedstaaten unzureichende Priorität eingeräumt werde. Darüber hinaus seien die nationalen Strafverfolgungsbehörden aufgrund der oftmals komplexen und grenzüberschreitenden Sachverhalte mit erheblichen Problemen konfrontiert. Die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihres Verwaltungs- und/oder Strafrechts sehr unterschiedliche Definitionen und Strafen für Sanktionsverstöße vorsehen, deute darauf hin, dass ein und derselbe Verstoß in den einzelnen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Strafen und auf unterschiedlichen Durchsetzungsebenen geahndet werden könne. Dies gefährde das gemeinsame Ziel der Union, eine EU-weit angemessene Bewehrung von EU-Sanktionsverstößen zu gewährleisten.

Die Europäische Kommission legte vor diesem Hintergrund am 25. Mai 2022 einen Vorschlag über die Aufnahme des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union in die Kriminalitätsbereiche nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor (COM(2022) 247 final) vor. Der Kommissionsvorschlag wurde im Rat

der Europäischen Union unter französischer Präsidentschaft geprüft und als Beschlussentwurf des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich (Ratsdokument 10287/1/22 REV 1 vom 30. Juni 2022) durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter am 29. Juni 2022 bestätigt (Beschlussentwurf). Nachdem das Europäische Parlament dem Beschlussentwurf am 7. Juli 2022 zugestimmt hat, soll der Entwurf nunmehr durch den Rat der Europäischen Union beschlossen werden.

Der Beschlussentwurf schafft mittels Erweiterung der Liste der Kriminalitätsbereiche nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die EU-primärrechtliche Grundlage für eine EU-sekundärrechtliche Schaffung von Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem Gebiet des Sanktionsstrafrechts. Der Beschlussentwurf beinhaltet darüber hinaus noch keine konkreten Details zu den inhaltlichen Fragen einer möglichen Harmonisierung. Die Diskussionsbeiträge sind den künftigen Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament über einen entsprechenden Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission vorbehalten. Sobald der vorgeschlagene Beschluss zur Erweiterung von Artikel 83 Absatz 1 AEUV in Kraft getreten ist, wird die Europäische Kommission rechtlich in die Lage versetzt, einen Entwurf für eine Harmonisierungs-Richtlinie zu unterbreiten.

Die Bundesregierung beabsichtigt, dem Beschlussentwurf im Rat der Europäischen Union zuzustimmen. Der Beschlussentwurf ist auf Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV gestützt. Nach § 7 Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) (IntVG) geändert worden ist, darf der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union dem Beschlussentwurf nur zustimmen, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) in Kraft getreten ist.

## **B. Lösung**

Durch dieses Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union die Zustimmung zum Beschlussentwurf in der Fassung vom 30. Juni 2022 erklären darf.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich in der Fassung vom 30. Juni 2022 (Ratsdokument 10287/1/22) zustimmen. Dies gilt auch für eine gegebenenfalls sprachbereinigte Fassung. Der Beschlussentwurf wird nachstehend veröffentlicht.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Durch das vorliegende Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union die Zustimmung zu dem auf Grundlage eines Vorschlag es der Europäischen Kommission vom 25. Mai 2022 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 29. Juni 2022 bestätigten Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich in der Fassung vom 30. Juni 2022 (Ratsdokument 10287/1/22 REV 1; Beschlussentwurf) erklären darf.

Der Beschlussentwurf ist auf Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV gestützt. Nach § 7 Absatz 1 IntVG darf der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union dem Beschlussentwurf nur zustimmen, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG in Kraft getreten ist.

Der Beschlussentwurf schafft mittels Erweiterung des Straftatenkatalogs nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV die EU-primärrechtliche Grundlage für eine EU-sekundärrechtliche Mindestharmonisierung auf dem Gebiet des Sanktionsstrafrechts. Der Beschlussentwurf beinhaltet darüber hinaus noch keine konkreten Details zu inhaltlichen Fragen einer möglichen Harmonisierung. Die Detaildiskussion ist den künftigen Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament über eine Harmonisierungs-Richtlinie vorbehalten. Sobald der Rat den Vorschlag in der Fassung der allgemeinen Ausrichtung beschlossen hat, wird die Europäischen Kommission rechtlich in die Lage versetzt, einen Entwurf für eine Harmonisierungs-Richtlinie zu unterbreiten.

Die EU wendet derzeit über 40 verschiedene länder- und sachbezogene Sanktionsregime bzw. sog. restriktive Maßnahmen an. Für die Durchführung und Durchsetzung von EU-Sanktionen sind die Mitgliedstaaten zuständig. Eine EU-weite Mindestharmonisierung auf dem Gebiet des Sanktionsstrafrechts ist notwendig, um der wachsenden Fragmentierung von Definition und Durchsetzung von Verstößen gegen EU-Sanktionen auf nationaler Ebene entgegenzuwirken.

Zuletzt hat insbesondere die Anwendung und Durchsetzung der als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine von der EU in mittlerweile sechs Paketen verhängten Sanktionen offengelegt, dass die Notwendigkeit besteht, künftig eine effektivere Sanktionsdurchsetzung sicherzustellen. Deutschland ist mit dem sog. Sanktionsdurchsetzungsgesetz I (Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen vom 23. Mai 2022, BGBl. I S. 754) bereits einen wichtigen Schritt in diese Richtung gegangen. Teile des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II werden derzeit in verschiedenen Ressorts der Bundesregierung vorbereitet.

EU-weiter Handlungsbedarf besteht unter anderem auf dem Gebiet des Nebenstrafrechts: Die EU-Sanktionsverordnungen enthalten zwar stets eine Bestimmung, mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, nationale Vorschriften zu erlassen, die wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen Sanktionsverbote vorsehen. In Deutschland stellen Sanktionsverstöße teils Straftaten, teils Ordnungswidrigkeiten dar (§§ 18, 19 Außenwirtschaftsgesetz, AWG).

Die mitgliedstaatlichen Systeme zur Durchsetzung von EU-Sanktionen und zur Verfolgung von Sanktionsverstößen weichen jedoch mangels EU-weiter Harmonisierung erheblich voneinander ab. In zwei EU-Mitgliedstaaten sind EU-Sanktionen nicht strafbewehrt, so dass dort Sanktionsverstöße lediglich mit Bußgeldern verfolgt werden können. Die Europäischen Kommission hat überdies festgestellt, dass EU-weit die Zahl der Strafverfahren wegen Sanktionsverstößen sehr gering sei. Dies könne ein Hinweis darauf sein, dass der Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen EU-Sanktionen zumindest in einigen Mitgliedstaaten unzureichende Priorität eingeräumt werde. Darüber hinaus seien die nationalen Strafverfolgungsbehörden aufgrund der oftmals komplexen und grenzüberschreitenden Sachverhalte mit erheblichen Problemen konfrontiert.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Durch das vorliegende Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union die förmliche Zustimmung zu dem Beschlussentwurf erklären darf.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 GG.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

Das vorliegende Gesetz dient dazu, die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union die förmliche Zustimmung zu dem Beschlussentwurf erklären darf.

Der Beschlussentwurf schafft mittels Erweiterung des Straftatenkatalogs nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV die EU-primärrechtliche Grundlage für eine EU-sekundärrechtliche Mindestharmonisierung auf dem Gebiet des Sanktionsstrafrechts.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Gesetz bezweckt eine langfristige Stärkung der Wirksamkeit von EU-Sanktionen durch eine EU-weite Mindestharmonisierung des Sanktionsstrafrechts, als Teil des deutschen Nebenstrafrechts. Das Gesetz stellt einen notwendigen Zwischenschritt dar, um durch die künftige Mindestharmonisierung des Sanktionsstrafrechts die Wirkkraft von Sanktionen als außenpolitisches Handlungsinstrument zu stärken und dadurch einen Beitrag zur

Beendigung von militärischen Konflikten und der Erreichung von Frieden zu leisten. Das Gesetz trägt dazu bei, die Durchsetzung von Sanktionen innerhalb der EU anzugleichen und führt so zu einem EU-weit einheitlicherem Vorgehen gegen Personen, die gegen EU-Sanktionen verstoßen. Es trägt damit zu SDG 16 (Frieden und Gerechtigkeit) bei. Das Gesetz entfaltet überdies keine Wirkungen, die im Widerspruch mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden auch keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

### **5. Weitere Kosten**

Das Gesetz wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder gleichstellungspolitische Auswirkungen sind ebenso wenig zu erwarten wie demografische Auswirkungen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Das Gesetz soll die Voraussetzungen schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union die förmliche Zustimmung zu dem Beschlussentwurf erklären darf. Aufgrund des Inhalts kommt weder eine Befristung noch eine Evaluierung des Gesetzes in Betracht.

## **B. Besonderer Teil**

### **I. Zu Artikel 1**

Die Bestimmung schafft die nach § 7 Absatz 1 IntVG erforderliche Ermächtigung für die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union.

### **II. Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.





Dokumentenname:  
mungsG\_abges.docx  
Ersteller:  
Stand:

220707\_Gesetzentwurf\_Sanktionsstrafrecht\_Art83\_Zustim-  
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
07.07.2022 11:02